

FÖRDERVEREIN
BIBLISCHE BOTSCHAFT MARC CHAGALL
IN MAINZ e.V.

SATZUNG

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Biblische Botschaft Marc Chagall“ in Mainz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe

- (1) Die Stephanskirche in Mainz ist ein Kulturdenkmal von besonderem Wert. Zusätzliche Bedeutung hat sie erlangt durch die von Marc Chagall in den Jahren 1976-1985 geschaffenen neun Kirchenfenster, erweitert 1989-2000 in 19 Anschlußfenstern von Charles Marq. Sie sind Zeugnis christlich-jüdischer Verbundenheit, deutsch-französischer Freundschaft und Völkerverständigung. Sie beinhalten „Biblische Botschaft Marc Chagall“.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Verbreitung „Biblische Botschaft Marc Chagall“ insbesondere in der St. Stephanskirche zu Mainz zu fördern.
- (3) Dieser Zweck wird vor allem dadurch erreicht, dass der Verein in der St. Stephanskirche Führungen, Vorträge und sonstige Veranstaltungen durchführt oder daran mitwirkt, die den Zugang zu dem Werk von Marc Chagall und seinen religiösen Aussagen erschließen.

- (4) Der Verein hat zugleich den Zweck, zur Sicherung und Erhaltung der Fenster als Zeichen christlich-jüdischer Verbundenheit, deutsch-französischer Freundschaft und Völkerverständigung beizutragen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 Abs. 2 der Satzung. Entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf die Aufnahme besteht kein Anspruch, bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

- (3) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Über den Widerspruch des Mitglieds, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muß, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Schreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Vereins. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht frei.

§ 5

Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Der Verein kann sich insoweit wirtschaftlich betätigen, als dies für den Vereinszweck unentbehrlich ist.
- (2) Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet, den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Falle seiner Auflösung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den gewählten Mitgliedern
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/im
 - e) den bis zu drei Beisitzer/innen
 2. Mitgliedern kraft Amtes
 - a. dem Pfarrer der Pfarrei St. Stephan in Mainz
 - b. dem Initiator der Herstellung der Fenster.

Soweit die Mitglieder nicht bereits kraft Amtes dem Vorstand angehören, werden sie durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere
 1. Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
 3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung muß nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

- (6) Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern er/sie nicht Mitglied des Vorstands ist.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser können auch die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und die Befugnisse des Geschäftsführers geregelt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen
 2. Wahl von Ehrenmitgliedern
 3. Beschlussfassung über den Mindestbeitrag
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Beschlussfassung über die Satzung sowie Satzungsänderung
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen ergehen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§9

Vertretung

- (1) Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren gewählten Mitglied des Vorstands berechtigt.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, Spendenbescheinigungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 10

Rechnungsführung/ -prüfung

- (1) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
- (2) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist.

Zum Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung auch mit dessen Zustimmung das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz bestellen.

- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Verein führt nach näherer Absprache mit der Kirchengemeinde dieser jährlich Mittel zu, die zur Sicherung und Erhaltung der Fenster von Marc Chagall und Charles Marq in der St. Stephanskirche in Mainz bestimmt sind. Weitergehende Zuwendungen aufgrund besonderer Absprachen zwischen Verein und Kirchengemeinde bleiben hiervon unberührt. Die Kirchengemeinde hat die Verwendung der Mittel jährlich dem Verein gegenüber nachzuweisen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Stephan über; es ist von ihr ausschließlich und unmittelbar für die im § 2 genannten Zwecke, ersatzweise für andere kirchliche Zwecke, zu verwenden.

§ 12**Schlussbestimmung**

Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Die Satzung tritt am 13.01.2000 in Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2000

Es folgen 18 Unterschriften.

Dieser Vertrag wird hiermit genehmigt.

Mainz, den 17.01.2000


(Dr. Guballa)
Generalvikar

(Siegel)

